

Bioterra Zürich und Umgebung

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Bioterra Zürich und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein „Bioterra Zürich und Umgebung“ ist gemäss Statuten des Vereins „Bioterra“, Abschnitt „Regionalgruppen“, eine Regionalgruppe von „Bioterra“ und damit ein integraler Bestandteil dieser schweizerischen Organisation.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins „Bioterra Zürich und Umgebung“ ist in den „Bioterra“ Statuten im Abschnitt „Zweck“ beschrieben. Er wird regional durch den Verein verfolgt.

3. Tätigkeiten

- Erstellen des Jahresprogramms
- Organisieren und Durchführen von regionalen Veranstaltungen wie z.B. Kurse, Märkte, Exkursionen
- Bekanntmachen von „Bioterra“ in der Vereinsregion

4. Finanzierung

Der Verein „Bioterra Zürich und Umgebung“ wird gemäss den „Bioterra“ Statuten, Abschnitt „Finanzierung der Regionalgruppe“ finanziert. Er arbeitet auf gemeinnütziger Basis ohne Gewinnabsichten.

5. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist in den „Bioterra“ Statuten, Teil „Mitgliedschaft“, geregelt.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand von „Bioterra Zürich und Umgebung“
- die Revisionsstelle

7. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfachem Mehr. Beschlussfassungen zu den Statuten und Antrag auf Auflösung des Vereins an den Zentralvorstand von „Bioterra“ erfordern eine Zweidrittels-Mehrheit und es müssen mindestens zehn Mitglieder anwesend sein.

Durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl der Delegierten für die Vertretung im Verein „Bioterra“
- Statutenänderungen

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen (PräsidentIn und KassierIn). Weitere Chargen können OrganisatorInnen, Fachkräfte und HelferInnen sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied von Bioterra sein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere ist er für das Erstellen und Durchführen des Jahresprogramms zuständig.

9. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei RevisorInnen, welche die Buchführung pro Vereinsjahr mindestens einmal kontrollieren und den Revisionsbericht zu Händen der Vereinsversammlung erstellen.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Bioterra Zürich und Umgebung haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins „Bioterra Zürich und Umgebung“ ist durch die „Bioterra“ Statuten im Abschnitt „Gründung, Auflösung, Aufgaben“ geregelt.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 26. Januar 2011 (Gründungsversammlung) angenommen und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand von „Bioterra“ in Kraft.

Die Präsidentin:



.....

Ursula Dürst

Die Protokollführerin:



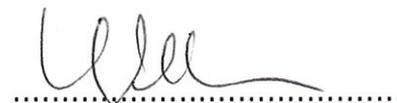
.....

Lisa Moser

Genehmigung durch Bioterra

14.6.2011.....

Datum



.....

für den Vorstand Bioterra

Yvonne Aellen, Co-Präsidentin